

**Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO)**  
vom 4. November 2016

Auf Grund

- des Art.13 Abs.1 Satz 2, Art.59 und Art.61 Abs.2 Satz 1 und Abs.8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210–1–1–K),
- des § 1 Abs.2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210–4–1–4–1–K) und
- der §§ 31 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 2 Studien– und Prüfungsordnungen

§ 3 Prüfungszeitraum, Semesterterminplan, Termine für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studien–, Prüfungsplan

§ 5 Module

Zweiter Teil: Prüfungen und Prüfungsverfahren

§ 6 Prüfungen

§ 7 Aufgabenstellung, Verfahren, Bewertung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Anmeldung zur Prüfung, Meldeverfahren

§ 11 Anrechnung

§ 12 Täuschung, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

§ 13 Regeltermine, Fristen und Wiederholung

§ 14 Probestudium nach Art. 45 Abs.2 BayHSchG, §§ 31 und 32 QualV

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen, Mitwirkungs–, Informations– und Sorgfaltspflicht

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren, materielle Bewertungsmängel, Überdenkungsverfahren

§ 17 Rechtsbehelfsverfahren

§ 18 Akademische Grade, Zeugnisse, Urkunden

Dritter Teil: Praktisches Studiensemester

§ 19 Praktisches Studiensemester und ggf. vorausgehendes Praktikum (praktische Studienabschnitte)

§ 20 Ausbildungsvertrag

§ 21 Praxisprüfungen

Vierter Teil: Prüfungsorgane, weitere Organe, Prüfungs– und Praktikantenamt

§ 22 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen (Prüfungsgremien)

§ 23 Geschäftsgang der Prüfungsgremien, Grundsätze

§ 24 Prüfer

§ 25 Weitere Organe: LuSt–Kommission, Praxisbeauftragte/r

§ 26 Prüfungs– und Praktikantenamt, Zuständigkeiten

Fünfter Teil: Sonstiges

§ 27 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

§ 28 Modulstudien

§ 29 In–Kraft–Treten, Außer–Kraft–Treten, Übergangsbestimmungen

## § 1

### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der RaPO in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Sie enthält Regelungen für das Studium und Prüfungswesen, die für alle Studiengänge und sonstige Studien gelten. <sup>3</sup>Sie wird fachlich durch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des jeweiligen Studiengangs ergänzt. <sup>4</sup>Regelungen dieser Prüfungsordnung gehen entsprechenden Regelungen der SPO vor. <sup>5</sup>Bei kooperativen Studiengängen wird die Anwendung der APO im Kooperationsvertrag geregelt.

## Erster Teil: Allgemeine Regelungen

### § 2

#### Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Die Genehmigung der SPO durch den Präsidenten oder die Präsidentin setzt voraus, dass
1. sie nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
  2. sie Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium und Ziele der Hochschulentwicklung ausreichend berücksichtigt und diesen nicht widerspricht,
  3. die Studierbarkeit in Inhalten und Anforderungen der Regelstudienzeit entspricht,
  4. das Studienprogramm finanziell, personell, räumlich und sachlich nachhaltig gesichert ist,
  5. die Organisation einschließlich des Verwaltungsvollzugs gesichert ist,
  6. sie so gründlich angelegt ist, dass sie erwarten lässt, dass sie erst anlässlich einer grundlegenden Reform oder auf Grund von Maßgaben anlässlich einer Akkreditierung und nicht vor Ablauf einer durchschnittlichen Studiendauer geändert werden muss,
  7. keine belastende Rückwirkung erfolgt,
  8. das diploma supplement samt zugehöriger Anlagen vorliegt und
  9. die Satzung im Senat grundsätzlich bis spätestens Ende Mai bei einem In-Kraft-Treten zum Wintersemester bzw. bis spätestens Ende Dezember bei einem In-Kraft-Treten zum Sommersemester des Jahres beschlossen wurde.
- (2)<sup>1</sup>Soweit möglich, muss die SPO Art, Anzahl, Dauer bzw. Rahmen der Bearbeitungszeit von Prüfungen, Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote sowie allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen; im Übrigen regelt dies der Studien- und Prüfungsplan. <sup>2</sup>Die SPO regelt bei deutschsprachigen Studiengängen, welche Module ausschließlich in einer bestimmten Fremdsprache angeboten werden können.
- (3)<sup>1</sup>Ein Leistungspunkt (ECTS) nach der SPO im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen muss in der Regel eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Umfang von 30 Stunden umfassen. <sup>2</sup>Eine Abweichung hiervon ist in der SPO auszuweisen.

### § 3

#### Prüfungszeitraum, Semesterterminplan, Termine für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1)<sup>1</sup>Die Prüfungszeit beginnt im Wintersemester am 26. Januar, im Sommersemester am 11. Juli. <sup>2</sup>Endet die Vorlesungszeit nach der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-K) in der jeweils geltenden Fassung an einem Freitag, beginnt die Prüfungszeit abweichend von Satz 1 am unmittelbar darauf folgenden Samstag. <sup>3</sup>In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, wenn die Prüfungskommission dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich versichert, dass Vorlesungsbetrieb und zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Plan des Prüfungsausschusses zum Prüfungsverfahren mit Festlegung der Ausschlussfrist für die Anmeldung zu Prüfungen (Semesterterminplan) ist hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu machen.
- (3) Für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten folgende zeitliche Rahmen:
1. Schriftliche und mündliche Prüfungen in dem nach Abs.1 festgelegten Zeitraum;
  2. sonstige Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit über 480 Minuten nach Maßgabe der SPO höchstens von Semesterbeginn bis zum Ende des Prüfungszeitraums,
  3. studienbegleitende Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen von Semesterbeginn bis vor Beginn des Prüfungszeitraums.

(4)<sup>1</sup>Für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen nach Abs.3 erstellen die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen auf Vorschlag der Prüfenden jeweils einen Plan, der mindestens zwei Wochen vor deren Beginn hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. <sup>2</sup>Dabei sind für jede Prüfung und besondere Zulassungsvoraussetzung mindestens Erst- und ggf. Zweitprüfende, Datum, Bearbeitungsbeginn und –dauer, Raum sowie zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. <sup>3</sup>Sofern die Prüfungskommission aus berechtigten Gründen nichts anderes bestimmt,

1. wirkt die Bestellung zum Erstprüfenden zugleich als Bestellung für die Aufgabenstellung, Abnahme, Aufsicht des Leistungsnachweises sowie für die Durchführung von Nachteilsausgleichen für Behinderte,
2. finden studienbegleitende Prüfungen und Leistungsnachweise besonderer Zulassungsvoraussetzungen im Raum der Lehrveranstaltung statt.

<sup>4</sup>Die Festsetzung der Prüfungskommission ist für jeden Prüfenden bindend.

(5) Termine besonderer Zulassungsvoraussetzungen hat der Prüfende so rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu machen und zu terminieren, dass ihr Bewertungsergebnis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben werden kann.

(6) Während der Prüfungszeiträume sind in großen Prüfungsräumen keine Veranstaltungen außer Prüfungen zulässig.

#### § 4

##### Studien-, Prüfungsplan

(1)<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt für jeden Studiengang zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird von der Fakultät festgesetzt und ist hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu machen, für das er Regelungen trifft. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2)<sup>1</sup>Die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen im Prüfungsplan sollen mit dem Studienplan verbunden werden (Studien- und Prüfungsplan). <sup>2</sup>Die im laufenden Semester zu treffenden Regelungen nach § 3 Abs.3 Nrn.1 bis 3 RaPO sind zu den in dieser Satzung und durch Beschlüsse des Prüfungsausschusses bestimmten Terminen hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Studien- und Prüfungsplan muss Rahmenbestimmungen dieser Satzung und der SPO konkretisieren und insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Module der Studienprogramme, –zweige, –richtungen, –schwerpunkte, Vertiefungen, Wahlpflichtgruppen und sonstigen Wahlmöglichkeiten (alternative Studienangebote) und deren Semesterwochenstundenzahl je Semester und Lehrveranstaltungsart,
2. für den Studiengang wählbare Modulangebote des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu),
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Regelungen nach Abs.1 bis 3 dürfen nach ihrer Bekanntmachung nur aus zwingenden Gründen (z.B. unerwarteter Ausfall von Prüfungen) geändert werden und nur insoweit, als sie sich für Studierende nicht nachteilig auswirken.

(5) Der Fakultätsrat kann die in der SPO bestimmten alternativen Studienangebote und alle Masterstudiengänge sowie Bachelorstudiengänge, die nicht zulassungsbeschränkt sind, im Studienplan einschränken oder aussetzen, insbesondere wenn die Lehrkapazität nur für bestimmte alternative Studienangebote ausreicht oder wenn die Nachfrage nach einem solchen Angebot dessen Durchführung nicht rechtfertigt.

(6)<sup>1</sup>Durch die Prüfungskommission festzusetzende Teilnahmebegrenzungen in einzelnen Lehrveranstaltungen sind in begründeten Fällen zulässig, wenn das Lehrangebot insgesamt sicherstellt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die vorhandene räumliche Kapazität oder Art, Ziel und Zweck der jeweiligen Lehrveranstaltung eine entsprechende Teilnahmebegrenzung erfordern. <sup>3</sup>Das Aufnahmeverfahren soll als Kriterien vorrangig eine Auswahl nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten soziale, insbesondere familiäre und wirtschaftliche Gründe sicherstellen und jeweils möglichst eine Priorisierung der Studierenden berücksichtigen, wobei eine Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung ausgeschlossen ist.

## § 5 Module

<sup>1</sup>Alle Module der SPO sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe der SPO und des Studien- und Prüfungsplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden.

<sup>2</sup>Wahlmodule sind Module, die nach der SPO für die Erreichung des Studienziels nicht vorgeschrieben sind und zusätzlich aus dem Studienangebot der Hochschule gewählt werden. <sup>3</sup>Eine Doppel- oder Mehrfachbelegung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen oder die Belegung eines Moduls für mehrere Module ist ausgeschlossen.

## Zweiter Teil: Prüfungen und Prüfungsverfahren

### § 6 Prüfungen

(1)<sup>1</sup>Prüfungen der Bachelor- und Masterprüfung und deren Teile (Prüfungen) schließen das jeweilige (Teil)Modul ab. <sup>2</sup>Sie dienen der Feststellung, ob Fähigkeiten erworben wurden, wissenschaftliche Methoden oder künstlerische Fertigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. <sup>3</sup>Die Bachelor- und Masterprüfung umfasst stets auch eine Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit).

(2)<sup>1</sup>Prüfungen sind in schriftlicher und / oder mündlicher Form und / oder als sonstige Prüfungen in anderer Form zulässig und können jeweils modul- und studiengangübergreifend durchgeführt werden. <sup>2</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen finden während des Prüfungszeitraums statt, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der SPO studienbegleitend vor Beginn des Prüfungszeitraums abzulegen.

(3)<sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sollen nach Maßgabe der SPO mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten dauern, bei besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen höchstens 480 Minuten; studienbegleitende schriftliche Prüfungen sollen die Bearbeitungszeit von 45 Minuten nicht unterschreiten. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungen können nach Maßgabe der SPO mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. <sup>3</sup>Die Rechtsfolgen der Bewertung der Note „nicht ausreichend“ gelten für das Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ entsprechend.

(4)<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin mit Beisitz, der die Prüferbefähigung haben muss, oder vor einem Prüfungsgremium, oder bei modulübergreifenden Prüfungen stets vor einem Prüfungsgremium abgelegt; die Festlegung erfolgt durch die SPO oder die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll in der Regel für jeden Studierenden nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(5)<sup>1</sup>Bei sonstigen Prüfungen legt die SPO Art und Rahmen der Bearbeitung fest. <sup>2</sup>§ 9 Abs.3 Satz 8 gilt für sonstigen Prüfungen entsprechend. <sup>3</sup>Arten sonstiger Prüfungen können insbesondere sein:

- Prüfungsstudienarbeit
- Studienarbeit- und Projektarbeit
- praktische Studienarbeiten z.B. Versuche, Befragungen
- Referat
- Hausarbeit
- Dokumentation
- Portfolio
- Präsentation
- Kolloquium.

<sup>4</sup>Eine Prüfungsstudienarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit ist eine Arbeit mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg, die dem Nachweis sowohl von theoretisch-wissenschaftlichen, fachlichen und / oder kreativen Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen dient; § 9 Abs.4 gilt entsprechend.

<sup>5</sup>Die genaue Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt, bewegt sich im Rahmen der formalen und inhaltlichen Vorgaben der SPO und des Studien- und Prüfungsplans und darf bei der Prüfungsstudienarbeit die Vorlesungs- und Prüfungszeit und bei der Studienarbeit oder Projektarbeit die Vorlesungszeit eines Semesters nicht überschreiten. <sup>6</sup>Ausgabe und Abgabe sind zur Feststellung von Fristüberschreitungen vom Prüfenden ggf. mit Unterschrift des Studierenden schriftlich zu dokumentieren. <sup>7</sup>Die Bearbeitung erfolgt in der Regel ohne ständige Aufsicht. <sup>8</sup>Wird die Bearbeitungszeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in erheblichem Umfang unterbrochen, kann die Prüfung auf

Antrag an die Prüfungskommission als nicht angetreten behandelt werden. <sup>9</sup>Eine Nach- oder Wiederholung hat zum nächsten regulären Termin zu erfolgen. <sup>10</sup>Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Prüfungsstudienarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf. <sup>11</sup>Praktische Studienaufgaben umfassen konzeptionelle, praktische und theoretisch-wissenschaftliche Leistungen, die in einem Ergebnis münden. <sup>12</sup>Bei praktischen Studienaufgaben gelten Sätze 5 bis 10, bei der Hausarbeit sowie der Dokumentation Sätze 5 bis 9 entsprechend.

(6)<sup>1</sup>Müssen Prüfungen aus fachlichen oder anderen Gründen unabweisbar aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, handelt es sich um eine Prüfung(seinheit), deren Teile in der SPO zu konkretisieren und deren Notwendigkeit im Modulhandbuch darzulegen ist. <sup>2</sup>Im Studien- und Prüfungsplan müssen die einzelnen Gewichte der Teile zur Bildung der Endnote festgelegt werden. <sup>3</sup>Legt die SPO eine Notendifferenzierung fest und führt bei mehreren Prüfungsteilen die Berechnung der Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten zu einem Wert zwischen zwei Notenstufen, wird bei Werten kleiner 4,0 auf eine Nachkommastelle abgerundet und sodann auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abgerundet. <sup>4</sup>Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, ist zur besseren nächstliegenden Notenstufe zu runden. <sup>5</sup>Bei Werten über 4,0 ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>6</sup>Die Anrechnung von gebrochenen Noten erfolgt ebenfalls nach diesen Rundungsregeln.

## § 7

### Aufgabenstellung, Verfahren, Bewertung

(1)<sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsaufgaben zu einem Modul sollen für einen Prüfungstermin einheitlich sein; es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden. <sup>2</sup>Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenz- und bewertbar sind und die SPO oder Prüfungskommission dies festgelegt haben. <sup>3</sup>Die Anforderungen an Prüfungen und praktische Studienabschnitte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die die Fakultät für jeden Studiengang und jede SPO-Version als Anlage zum diploma supplement regelt und vorhält. <sup>4</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>5</sup>Im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Verfahrens

1. ist der Prüfungsstoff besonders sorgfältig auszuwählen,
2. sind die Fragen so geeignet und insbesondere eindeutig und ohne Auslegung so verständlich zu formulieren, dass sie zuverlässige und eindeutige Ergebnisse ermöglichen,
3. sind die richtigen und falschen Antworten eindeutig sowie sachlich richtig auszuwählen,
4. muss die SPO oder die Prüfungskommission eine absolute und relative Bestehensgrenze festlegen.

<sup>6</sup>Wird beim Antwort-Wahl-Verfahren vor oder nach der Prüfung festgestellt, dass einzelne Fragen ungeeignet sind, sind diese ohne nachteilige Auswirkung für die Prüfungskandidaten von der Bewertung auszunehmen oder die Antworten als zutreffend anzuerkennen. <sup>7</sup>Das Nähere zum Antwort-Wahl-Verfahren regelt die SPO oder die Prüfungskommission.

(2)<sup>1</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen sind alle Prüfungen sowie die Praxisprüfungen bestehenserheblich. <sup>2</sup>Die SPO kann Teilprüfungen (§ 23 Abs.8 RaPO) vorsehen, die zu einer gemeinsamen Endnote führen. <sup>3</sup>Mehrere Prüfungsteile (in der Regel zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe) stellen keine Teilprüfungen nach Satz 2 dar. <sup>4</sup>Soweit die SPO oder die Prüfungskommission nichts Anderes regelt, führt die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung oder in einem Prüfungsteil zur Endnote „nicht ausreichend“ und ggf. zur Anrechnung auf die Höchstzahl nach § 10 Abs.1 Satz 2 RaPO sowie § 13 Abs.1 Sätze 3 und 4. <sup>5</sup>Bei Prüfungsteilen kann die Prüfungskommission festlegen, dass anstelle von Teilnoten die Summe erzielter Punkte zu einer Endnote führt.

(3)<sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen und sonstige Prüfungen, für die die SPO oder die Prüfungskommission nichts anderes bestimmt, werden unter Aufsicht abgelegt; das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. <sup>2</sup>Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses entscheidungserheblich sind, wie Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, sind vom Prüfenden schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen (Niederschrift); Entsprechendes gilt für die Ergebnisse mündlicher Prüfungen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung verspätet angetreten, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(4)<sup>1</sup>Der Bewertung von Prüfungsleistungen ist ein klarer, nachvollziehbarer und nachprüfbarer Bewertungsschlüssel zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Der Erstprüfende dokumentiert mit seiner Unterschrift auf dem Notenblatt, dass eine ggf. erforderliche Zweitkorrektur stattgefunden hat.

(5)<sup>1</sup>Prüfungen zur Verbesserung der Note sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Prüfungen in den praxisbegleitenden Modulen (Praxisprüfungen) sind nicht endnotenbildend und werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(6) Auf Antrag hat der Prüfer oder die Prüferin nach Feststellung des Prüfungsergebnisses innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Ausschlussfrist Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsleistung oder den zugehörigen Bewertungsvorgang zu gewähren; die Anfertigung von Aufzeichnungen ist zulässig.

## § 8

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung (besondere Zulassungsvoraussetzung) oder zum Vorrücken in einen nachfolgenden Studienabschnitt (allgemeine Zulassungsvoraussetzung) wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß SPO nicht vollständig erfüllt sind; sie bleibt versagt bis zum Ende des Semesters, in dem die Voraussetzungen vollständig erfüllt werden.

(2)<sup>1</sup>Nichtzulassungen sind spätestens eine Woche vor dem Termin der betreffenden Prüfung hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Andernfalls gilt die Zulassung in diesem Prüfungszeitraum als erteilt. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung und der Vollzug obliegen bei allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dem Prüfungsamt, bei besonderen Zulassungsvoraussetzungen obliegt die Bekanntmachung dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und der Vollzug dem Prüfenden.

(3) § 6 Abs.2 Satz 1 und § 7 Abs.1, 3 und Abs.4 Satz 1 gelten entsprechend; im Übrigen regelt das Nähere der Studien- und Prüfungsplan.

(4)<sup>1</sup>Besondere Zulassungsvoraussetzungen oder Mindestanwesenheitsquoten darf die SPO nur dann festlegen, wenn sie aus didaktischen oder fachlichen Gründen oder zum Erwerb von Kompetenzen unentbehrlich sind; ihre besondere Notwendigkeit muss im Modulhandbuch dokumentiert werden. <sup>2</sup>Sie müssen in der SPO in Art, Umfang, Erfüllung und in Bezug auf das Verfahren bei Vorliegen nicht zu vertretender Versäumnisgründe z.B. Krankheit konkret geregelt sein.

## § 9

### Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass eine Aufgabenstellung aus einem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher und / oder künstlerischer Grundlage bearbeitet bzw. gelöst werden kann.

(2)<sup>1</sup>Die Abschlussarbeit wird von den von der Prüfungskommission bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch Prüfende der Hochschule sichergestellt ist. <sup>3</sup>Studierende können im Rahmen der Inhalte ihres Studiengangs oder ggf. innerhalb von der Prüfungskommission festgesetzter Rahmenthemen Themenwünsche äußern. <sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass die in der SPO genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann die Anzahl an Abschlussarbeiten festlegen, die Prüfende mindestens und höchstens auszugeben haben. <sup>6</sup>SPO oder Prüfungskommission können ergänzende Regelungen treffen, insbesondere ob und ab welchem Fachsemester ein Thema von Amts wegen im Einzelfall zugeteilt wird oder allgemein als zugeteilt gilt oder – ausschließend für andere Zeiträume – zu welchem festen Termin bzw. innerhalb welcher Frist im Jahr die Anmeldung erfolgen kann. <sup>7</sup>Die Ausgabe der Abschlussarbeit haben die Prüfenden dem Prüfungsamt und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen. <sup>8</sup>Die Mitteilung hat den Namen des Studierenden und des Prüfers oder der Prüferin, Ausgabe- und Abgabedatum sowie das Thema der Abschlussarbeit zu enthalten. <sup>9</sup>Ohne unverzügliche Zustimmung vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission nach der Ausgabe gilt die Abschlussarbeit als nicht angemeldet; § 10 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3)<sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Abschlussarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. <sup>2</sup>Sie ist für die Bachelorarbeit auf höchstens vier Monate und für die Masterarbeit auf höchstens zwölf Monate begrenzt. <sup>3</sup>§ 8 Abs.4 RaPO und § 7 Abs.1 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Das Thema kann aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission beim Erst- und Wiederholungsversuch insgesamt nur einmal zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die fertige Abschlussarbeit ist in einem Exemplar dem Prüfer oder der Prüferin oder nach Maßgabe der Prüfungskommission der zur Entgegennahme ermächtigten Stelle in der Fakultät persönlich abzugeben, es sei denn die Prüfungskommission sieht eine andere Regelung vor. <sup>6</sup>Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. <sup>7</sup>Prüfende haben dem vorsitzenden Mitglied ein Überschreiten der Bearbeitungsfrist unverzüglich mitzuteilen. <sup>8</sup>Eine Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(4) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebene

nen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(5) Bei Abschlussarbeiten kann die SPO vorsehen, dass sie

1. von Studierenden vor dem Prüfenden, der ergänzende Fragen stellen kann, persönlich präsentiert und mündlich erläutert werden (Präsentation, Kolloquium, Verteidigung), sofern dieser Teil in die Bewertung der Abschlussarbeit mit eingeht oder
  2. von Modulen z.B. in Form eines Seminars durch den Prüfer oder die Prüferin der Abschlussarbeit begleitet werden und die zugehörige Prüfung zu einer eigenen Endnote führt.
- (6) Die Bewertungsdauer soll bei Abschlussarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

## § 10

### Anmeldung zur Prüfung, Meldeverfahren

(1)<sup>1</sup>Wer zu Prüfungen zugelassen werden will, muss sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Ausschlussfrist nach den Vorgaben des Prüfungsamtes online anmelden. <sup>2</sup>Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. <sup>3</sup>Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine angetretene oder beendete Prüfung als nicht abgelegt mit der Folge, dass eine Bewertung zu unterbleiben hat und eine dennoch vorgenommene Bewertung als nicht existent gilt. <sup>4</sup>Wer eine Prüfung nach dem Anmeldezeitraum antreten oder beenden will, aber nicht auf der Anmelde-Liste steht, muss vor der jeweiligen Prüfung seine Anmeldung durch einen Ausdruck der ODI-Anmeldebestätigung nachweisen. <sup>5</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgte, dass die Berechtigung bis zur jeweiligen Prüfung erreicht wird.

(2)<sup>1</sup>Mit Antritt einer Prüfung wird ein Wahlpflichtmodul oder eine Wahlpflichtmodulgruppe, zu der das entsprechende Modul nach der SPO gehört, zum Pflichtmodul oder zur Pflichtmodulgruppe. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird mit der Stellung der Aufgabe eines Prüfungsteils auch der Antritt aller anderen Teile bewirkt.

(3) Die Anmeldung und Teilnahme an einer Prüfung von Studien- oder Vertiefungszweigen, -richtungen und -schwerpunkten setzt deren einmalige Wahl nach Maßgabe der SPO voraus.

(4)<sup>1</sup>Wer ein weiteres alternatives Studienangebot nach Abs.3 belegt, wird dem Fachsemester zugeordnet, das dem Studiensemester nach der SPO entspricht, in dem das Angebot beginnt. <sup>2</sup>Wer nach Bestehen der Abschlussprüfung ein weiteres alternatives Studienangebot nach Abs.3 besteht, erhält hierüber ein gesondertes Zeugnis; andernfalls werden die Module und zugehörige Prüfungen als Wahlmodule in einer Notenbestätigung ausgewiesen.

(5)<sup>1</sup>Für Module ist unabhängig von der Anzahl der Prüfungsteile nur eine Anmeldung im abschließenden Semester erforderlich. <sup>2</sup>Jede in der SPO ausgewiesene Teilprüfung erfordert eine eigene Anmeldung.

## § 11

### Anrechnung

(1)<sup>1</sup>Anrechnungsentscheidungen, für die Art. 63 Abs.1 und 2 BayHSchG und § 4 Abs.1 RaPO gelten, ergehen nach der Immatrikulation und führen nicht zu einem Anspruch auf ein Lehrangebot der Hochschule, das dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entspricht. <sup>2</sup>Der Antrag soll zusammen mit der Immatrikulation oder dem Wechsel des Studiengangs gestellt werden. <sup>3</sup>Als für die Anrechnungsentscheidung erforderliche Nachweise sind mindestens amtlich bescheinigte Noten, Modulbeschreibungen, Semesterwochenstunden, erworbene ECTS, SPO und ggf. weitere von der Prüfungskommission verlangte Nachweise vorzulegen.

(2) Für die Anrechnung von an anderen bayerischen Hochschulen im Rahmen eines Probestudiums erbrachten Leistungen gilt zudem § 14.

(3)<sup>1</sup>Außerhalb der Hochschule erbrachte und nach § 4 Abs.1 RaPO anrechenbare ECTS werden nach Maßgabe der SPO übernommen. <sup>2</sup>Verbleiben danach weitere erbrachte und auf andere Module anrechenbare ECTS, sind diese darauf zu übertragen, wenn dadurch die zugehörigen Modulprüfungen als Kompetenznachweis entbehrlich werden. <sup>3</sup>Bei halben ECTS-Werten ist stets aufzurunden.

(4) Für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen gilt Abs.1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Anrechnungen höchstens die Hälfte des nach der SPO vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

(5)<sup>1</sup>In gleich benannten oder verwandten Studiengängen absolvierte volle Fachsemester sind anzurechnen. <sup>2</sup>Ergeht eine Anrechnung für andere Studiengänge, sind Fachsemester in dem Umfang anzurechnen, dem die angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.

(6) Ausgeschlossen ist die Anrechnung von Leistungen,

1. die in Wahlmodulen erbracht wurden und auf Wahlmodule des neu aufgenommenen Studiengangs oder im gleichen Studiengang auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule angerechnet werden sollen, es sei denn, die Prüfungskommission lässt in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zu,
  2. wenn die Prüfung im neu aufgenommenen Studiengang bereits abgelegt wurde oder
  3. für die Nachweise nach Abs.1 Satz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (7) Muss eine Anrechnung nach den Abs.1 bis 6 versagt werden, legt die Prüfungskommission im Bescheid mindestens einen wesentlichen Unterschied in der zu erwerbenden Kompetenz oder Gründe nach Abs.6 bzw. die fehlende Gleichwertigkeit dar.
- (8) Angerechnete Leistungen werden nicht besonders gekennzeichnet.

## § 12

### Täuschung, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) Als versuchte Täuschungshandlung nach Antritt der Prüfung gilt neben § 6 RaPO auch
1. das Bereithalten nicht zugelassener oder zu Täuschungszwecken geeigneter Arbeits- oder Hilfsmittel,
  2. die Fortsetzung der Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit.
- (2)<sup>1</sup>In besonders schweren Fällen nach § 6 Abs.2 RaPO kann die Prüfungskommission feststellen, dass auch alle weiteren, regulär zulässigen Wiederholungsversuche als wiederholt und nicht bestanden gelten und damit die Modulprüfung nach § 13 Abs.1 Satz 6 als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>2</sup>Als besonders schwerer Fall gilt insbesondere die Abgabe eines Plagiats bei der Abschlussarbeit, eine im Zusammenwirken mit weiteren Personen oder eine wiederholt durchgeführte Täuschung.

## § 13

### Regeltermine, Fristen und Wiederholung

(1)<sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen können in jedem Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung einer Prüfung muss innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach dem gescheiterten ersten Versuch abgelegt werden. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens fünf Prüfungen und nur innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten nach dem gescheiterten ersten Wiederholungsversuch zulässig. <sup>4</sup>Von den nach der SPO abzulegenden Prüfungen kann innerhalb zulässiger Zweitwiederholungen nach Satz 3 eine einzige Prüfung oder Teilprüfung ein drittes Mal wiederholt werden innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten; die Abschlussarbeit ist hiervon ausgenommen. <sup>5</sup>Bei der dritten Wiederholungsprüfung nach Satz 4 kann die Prüfungskommission auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin und im Einvernehmen des Studierenden oder auf Antrag des Studierenden spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraums und mit Genehmigung des Prüfers oder der Prüferin abweichend von den Festsetzungen des Studien- und Prüfungsplans eine andere Prüfungsart zulassen, sofern dadurch die zu erwerbende Kompetenz nachgewiesen werden kann. <sup>6</sup>Wurde eine Prüfungsleistung wegen eines Verstoßes gegen Prüfungsvorschriften nach § 12 Abs.2 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 5 weitere Wiederholungen ausgeschlossen.

(2)<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Fristen nach § 8 RaPO werden die infolge Anrechnung oder Befreiung nicht besuchten Studiensemester mitgezählt; Zeiten der Beurlaubung werden nicht mitgezählt. <sup>2</sup>Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen; jede Teilprüfung ist eine Prüfung gemäß § 10 Abs.1 Satz 2 RaPO. <sup>3</sup>Bei nicht bestandenem Prüfungsteil ist unter der Voraussetzung des § 7 Abs.2 Satz 4 die gesamte Prüfung zu wiederholen; Entsprechendes gilt, wenn die Summe erzielter Punkte zur Endnote „nicht ausreichend“ führt.

(3) In den Modulen, in denen Prüfungen nicht rechtzeitig erbracht wurden, können nach Eintritt der Rechtswirkung des § 8 Abs.2 Satz 2 RaPO weitere Prüfungen nur nach Maßgabe des § 10 RaPO abgelegt werden.

(4)<sup>1</sup>Anträge auf Gewährung von Nachfristen wegen Rücktritts bzw. Versäumnisses und die Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder die Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit sind unverzüglich, in der Regel spätestens am Tag der jeweiligen Prüfung oder am Abgabetag der Abschlussarbeit, schriftlich beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder beim Prüfungsamt zu stellen (Ausschlussfrist).

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Glaubhaftmachung nicht zu vertretender Gründe. <sup>3</sup>Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, soweit dem Antrag nicht entsprochen wird oder dieser nicht unverzüglich gestellt wird; im Übrigen gilt § 15 Abs.2 Satz 1 entsprechend.

(5) Wird nach Überschreiten der Wiederholungsfrist keine Nachfrist beantragt, auf Antrag keine Nachfrist gewährt oder eine gewährte Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als wiederholt und nicht bestanden.

(6) Die Beurlaubung wegen Krankheit, wegen Mutterschaft oder Erziehung eines Kindes oder wegen Wehr- bzw. Zivildienst gilt zugleich als Gewährung einer Nachfrist für das Ablegen von Prüfungen.

(7) Die Prüfungskommission kann Fristen für das erstmalige Ablegen nach § 8 RaPO und Wiederholungsfristen nach § 10 Abs.1 Satz 4 und 5 RaPO auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein Auslandssemester absolviert wird und nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist; dieser Grund steht nicht zu vertretenden Gründen nach § 8 Abs.4 Satz 1 RaPO gleich.

#### § 14

Probestudium nach Art. 45 Abs.2 BayHSchG, §§ 31 und 32 QualV

(1)<sup>1</sup>Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) aus dem ersten und zweiten Studiensemester erreicht wurden. <sup>2</sup>Mit Eintritt dieser Bedingung gilt die Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang rückwirkend mit allen Rechtsfolgen mit Zuordnung in das dritte Fachsemester als erfolgt, ohne dass es einer weiteren förmlichen Zulassung bedarf.

(2)<sup>1</sup>Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist unzulässig. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn das Probestudium an einer anderen Hochschule im Freistaat Bayern nicht bestanden wurde.

(3) Wurden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 30 ECTS erreicht, gilt das Probestudium als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass der Studierende zu exmatrikulieren ist.

(4) Die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Probestudiums trifft das Prüfungsamt.

#### § 15

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen, Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

(1) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich und/oder online erfolgen; sie müssen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wahren (Datenschutz).

(2)<sup>1</sup>Noten werden nach ihrer Feststellung für jeden Studiengang online bekannt gemacht. <sup>2</sup>Einschlägige Fristen werden vom Prüfungsamt im Internet bekannt gemacht. <sup>3</sup>Bekanntmachungen nach Satz 2 und im Notenblatt der Online-Dienste der Hochschule gelten als Beratung und Information nach § 8 Abs.3 Satz 2 RaPO; für den Eintritt der Rechtsfolge nach § 8 Abs.3 Satz 3 RaPO kommt es auf die Kenntnis dieser Bekanntmachungen nicht an.

(3)<sup>1</sup>Im Rahmen seiner Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig online und vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien sowie des Prüfungs- und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. <sup>2</sup>Nicht erfolgte oder nicht eindeutige Erklärungen oder Handlungen, die in die Pflicht nach Satz 1 fallen, gehen zu Lasten des Studierenden.

#### § 16

Mängel im Prüfungsverfahren, materielle Bewertungsmängel, Überdenkungsverfahren

(1)<sup>1</sup>Auf Mängel im Prüfungsverfahren kann sich nachträglich nicht mehr berufen, wer sie nicht eindeutig, unverzüglich und schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft macht. <sup>2</sup>Mängel während der Bearbeitung eines Leistungsnachweises müssen zudem mündlich beim Prüfenden oder der Aufsicht geltend gemacht werden.

(2) Fallen Mängel oder unterlassene Handlungen in die Verantwortungssphäre oder Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht des Studierenden, muss er sich diese zurechnen lassen.

(3)<sup>1</sup>Prüfende haben auf Antrag innerhalb der ersten zwei vollen Wochen des auf das Prüfungsverfahren folgenden Semesters eine Einsicht in bewertete Prüfungsleistungen zu gewähren. <sup>2</sup>Sofern innerhalb dieser Ausschlussfrist konkrete und substantiierte Einwände vorgetragen werden, ist die Bewertung im Rahmen der Einwände durch den Erst-, erforderlichenfalls auch den Zweitprüfenden zu überdenken; werden hierbei die Einwendungen für berechtigt befunden, korrigieren der Erst-, erforderlichenfalls auch der Zweitprüfende die Prüfungsleistung nach. <sup>3</sup>Einsichtgewährung sowie ggf. das Ergebnis des Überdenkens der Bewertung oder einer Nachkorrektur sind vom Prüfenden aktenkundig zu machen.

#### § 17

Rechtsbehelfsverfahren

(1)<sup>1</sup>Ein Widerspruch gegen eine Exmatrikulation auf Grund einer Prüfungsentscheidung oder gegen eine Prüfungsentscheidung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu erheben; die Widerspruchseinlegung in elekt-

ronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. <sup>2</sup>Dabei ist eine Berufung auf Mängel, die nicht innerhalb der Fristen des § 16 geltend gemacht wurden, ausgeschlossen.

(2)<sup>1</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwände vorgebracht werden, haben die ursprünglichen Erst-, erforderlichenfalls auch Zweitprüfenden zu den einzelnen Rügen schriftlich Stellung zu nehmen, wobei darauf einzugehen ist, ob einzelne Rügen berechtigt sind und dies ggf. zu einer Änderung der Gesamtbewertung führt. <sup>2</sup>Ist dies nach schlüssiger Darlegung der Prüfenden nicht der Fall, ist der Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen.

(3)<sup>1</sup>Soweit die SPO oder der Kooperationsvertrag bei Studiengängen, in denen andere Hochschulen kooperieren, nichts anderes bestimmt, gilt ein Widerspruch auch beim Prüfungsamt einer der beteiligten Hochschulen als ordnungsgemäß eingelegt. <sup>2</sup>Der Kooperationsvertrag regelt, welcher Prüfungsausschuss der beteiligten Hochschulen entscheidet. <sup>3</sup>Wer an allen kooperierenden Hochschulen immatrikuliert sein muss, für den gilt die Exmatrikulation wegen endgültigem Nichtbestehen durch eine der beteiligten Hochschulen auch gegenüber den anderen Hochschulen.

## § 18

### Akademische Grade, Zeugnisse, Urkunden

(1)<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe des Art.66 BayHSchG und der einschlägigen SPO durch Urkunde verliehen. <sup>2</sup>Zeugnisse und Urkunden sind mit dem Siegel der Hochschule versehen. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Dekan oder der Dekanin, das Abschlussprüfungszeugnis vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. <sup>4</sup>Werden Studiengänge außerhalb von Fakultäten durchgeführt, unterzeichnet die Urkunde anstelle des Dekans oder der Dekanin die für die Durchführung des Studiengangs von der Hochschulleitung oder von der zuständigen Kommission bestellte verantwortliche Person (z.B. Programmdirektor). <sup>5</sup>Zeugnisse und Urkunden erhalten das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das Ergebnis der letzten Prüfung oder Abschlussarbeit feststellt. <sup>6</sup>Als Ende des Studiums gilt der Tag, an dem die Bewertung der letzten Prüfungsleistung von der Prüfungskommission festgestellt wurde. <sup>7</sup>Mit Feststellung der Bewertungen für Prüfungen theoretischer Studiensemester gelten auch die Bewertungen von Praxisprüfungen sowie von Praxisteilen der praktischen Studiensemester als festgestellt.

(2)<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung und über die Verleihung des akademischen Grades werden Zeugnisse bzw. Urkunden auf der Grundlage der jeweiligen Muster in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung ausgestellt. <sup>2</sup>Dabei sind Aufbau und Form verbindlich; bei kooperativen Studiengängen gelten die Festlegungen der jeweiligen SPO. <sup>3</sup>Aus den Zeugnissen müssen zu ersehen sein:

1. Studiengang und gegebenenfalls –zweig, –richtung, –schwerpunkt,
2. Endnoten,
3. Thema und Note der Abschlussarbeit,
4. Prüfungsgesamtnote und Gesamturteil
5. erfolgreiches Ableisten der praktischen Studienabschnitte.

(3)<sup>1</sup>Module und Endnoten zugehöriger Prüfungen werden in den Zeugnissen in folgender Reihenfolge ausgewiesen: Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Abschlussarbeit, Wahlmodule. <sup>2</sup>Die weitere Rangfolge richtet sich nach der jeweiligen SPO. <sup>3</sup>Neben dem Rufnamen des Studierenden werden keine weiteren Vornamen ausgewiesen.

(4)<sup>1</sup>Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen gewonnen, ist dies im Zeugnis nicht zu vermerken. <sup>2</sup>Die in Wahlmodulen erzielten Endnoten werden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt nicht im Zeugnis aufgenommen.

(5)<sup>1</sup>Im Diploma Supplement wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Parameter:

1. Referenzgruppe: vier Semester,
2. Mindestanzahl an Absolventen der Referenzgruppe: 20 und
3. Grad der Differenzierung der Prüfungsgesamtnote: zwei volle Zehntel nach dem Komma.

### Dritter Teil: Praktisches Studiensemester

## § 19

Praktisches Studiensemester und ggf. vorausgehendes Praktikum (praktische Studienabschnitte)

(1) Die SPO und ergänzend der Studienplan regeln Umfang und Inhalt externer praktischer Studienabschnitte sowie Umfang und Form der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Praxisprüfungen.

(2)<sup>1</sup>Studierende sind berechtigt und verpflichtet, innerhalb einer von der Hochschule festgelegten Frist mindestens eine dem Ausbildungsplan entsprechende Ausbildungsstelle vorzuschlagen. <sup>2</sup>Kann kein oder kein geeigneter Vorschlag unterbreitet werden, ist die Hochschule auf Antrag bei der Suche behilflich.

(3) Von der Nachholung von Unterbrechungen kann abgesehen werden, wenn die Fehltag

1. insgesamt nicht mehr als fünf, in besonderen Fällen (z.B. Wehrübung, Schwangerschaft) nicht mehr als zehn Arbeitstage betragen,
2. das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigen und
3. vom Studierenden nicht zu vertreten sind und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wurden.

(4) Ist die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule auf Grund der räumlichen Entfernung der Ausbildungsstelle von der Hochschule nicht zumutbar, trifft die Prüfungskommission auf Antrag eine Ausgleichsregelung.

## § 20

### Ausbildungsvertrag

(1)<sup>1</sup>Vor Beginn der praktischen Studienabschnitte schließen Studierende mit der Ausbildungsstelle einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. <sup>2</sup>Dieser entspricht in Form und/oder Inhalt dem Musterausbildungsvertrag entsprechend den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern (221041–WFK) und stellt damit die wechselseitigen Verpflichtungen von Studierenden und Ausbildungsstellen klar. <sup>3</sup>Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

(2)<sup>1</sup>Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gegenüber der Hochschule der vorherigen schriftlichen Zustimmung in fachlicher Hinsicht durch die Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte (Praxisbeauftragte). <sup>2</sup>Ohne diese Zustimmung absolvierte Praxiszeiten gelten als nicht abgelegt. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Ausbildungsstelle erfolgt über die Online–Dienste der Hochschule.

## § 21

### Praxisprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Praxisprüfungen der SPO gilt

1. mit der Anmeldung der den vorgeschriebenen Zeitumfang abdeckenden Ausbildungsverträge nach § 20 Abs.2 Satz 3 und / oder
2. dem Nachweis einer entsprechenden Anrechnung als erteilt.

(2) § 6 Abs.1 und 2 und § 7 gelten entsprechend.

(3) Soweit die SPO nichts Weiteres bestimmt, ist das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, wenn

1. der abgezeichnete Ausbildungsbericht und das Zeugnis der Ausbildungsstelle von den Praxisbeauftragten anerkannt wurden und
2. in allen Praxisprüfungen das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(4) Wer bei praktischen Studiensemestern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besondere Qualifikationen sprachlicher, landeskundlicher oder sonstiger Art nachweist, kann von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und / oder Praxisprüfungen auf Antrag an die Prüfungskommission befreit werden.

(5)<sup>1</sup>Die Prüfungskommission stellt fest, ob die praktischen Studienabschnitte nach Maßgabe der SPO erfolgreich abgeleistet wurden. <sup>2</sup>Wurden die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung der praktischen Studienabschnitte gemäß § 10 RaPO verlangen.

## Vierter Teil: Prüfungsorgane, weitere Organe, Prüfungs– und Praktikantenamt

## § 22

### Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen (Prüfungsgremien)

(1)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und seinen Vertreter bestellt der Präsident oder die Präsidentin; die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. <sup>3</sup>Die Dauer der Bestellung beträgt jeweils drei Jahre.

<sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(2)<sup>1</sup>Sofern die SPO nichts anderes bestimmt, besteht die Prüfungskommission aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Fakultäten sollen eine gemeinsame Prüfungskommission mit Zuständigkeit für mehrere Studiengänge bestellen. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied, dessen Vertreter und die weiteren Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Für sonstige Studien nach Art.56 Abs.6 BayHSchG, die ganz oder teilweise zu bestimmten, auszuweisenden Qualifikationen führen, aber außerhalb einer Fakultät durchgeführt werden, bestimmt die zugehörige SPO, welche Einrichtung der Hochschule anstelle der Fakultät die Prüfungskommission bestellt; können dabei Prüfungen zugleich als Modulprüfungen für Studiengänge gewählt werden, beschränkt sich die Zuständigkeit dieser Prüfungskommission auf die Aufgaben nach § 3 Abs.3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 8. sowie Satz 2 RaPO. <sup>5</sup>Satz 4 Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn Studiengänge außerhalb von Fakultäten durchgeführt werden. <sup>6</sup>Für sonstige studiengangübergreifende Modulangebote des WiKu bestellt das im WiKu hierfür zuständige Gremium eine Prüfungskommission, für die Satz 4 Halbsatz 2 entsprechend gilt und die aus dem vorsitzenden Mitglied und bis zu vier weiteren Mitgliedern bestehen kann. <sup>7</sup>Abs.1 Sätze 3 und 4 gelten für Prüfungskommissionen entsprechend. <sup>8</sup>Der Dekan oder die Dekanin bzw. Leiter oder die Leiterin der Einrichtung sorgt im Rahmen der Verantwortung für die Fakultät bzw. der Einrichtung für die ordnungsgemäße Bestellung und Unterstützung des Geschäftsgangs der Prüfungskommission.

(3) Prüfungsausschuss und Prüfungskommission können andere Mitglieder der Hochschule zur Unterstützung heranziehen.

## § 23

### Geschäftsgang der Prüfungsgremien, Grundsätze

(1) Prüfungsgremien beschließen in nicht öffentlichen Sitzungen.

(2)<sup>1</sup>Prüfungsgremien sind beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup>Zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(3) Als ordnungsgemäße Ladung gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsgremiums zu Beginn eines Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon Kenntnis erhalten.

(4) Abweichend von Abs.1 bis 3 können Entscheidungen schriftlich im Sternverfahren getroffen werden.

(5)<sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>2</sup>Werden Prüfungsgremien zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig waren, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art.41 Abs.2 BayHSchG.

(6) Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Belastende Prüfungsentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

## § 24

### Prüfer

(1) Prüfungsbestimmungen auf Grund von Gesetzen im formellen und materiellen Sinn sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsgremien sind für jeden Prüfenden bindend.

(2)<sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind durch den Erst- und ggf. Zweitprüfenden unverzüglich nach der Abnahme des Leistungsnachweises zu bewerten und die erzielten Noten umgehend dem Prüfungs- und Praktikantenamt nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren zuzuleiten. <sup>2</sup>Der Bewertungszeitraum endet spätestens im Wintersemester am 21. Februar, im Sommersemester am 7. August, bei weiterbildenden Masterstudiengängen am 7. März bzw. 21. August des Jahres, für kooperierende Studiengänge jeweils nur insoweit, als der nach § 17 Abs.3 Satz 2 zuständige Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Die Bewertungen der Praxisprüfungen sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn des folgenden Studiensemesters vorliegen.

## § 25

Weitere Organe: LuSt-Kommission, Praxisbeauftragte/r

(1) Alle mit den praktischen Studienabschnitten zusammenhängenden Angelegenheiten, die über den einzelnen Studiengang hinausgehen, obliegen der Kommission für Lehre und Studium (LuSt-Kommission) im zwingenden Benehmen mit den Praxisbeauftragten.

(2)<sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats für jeden Studiengang oder für mehrere Studiengänge mit praktischen Studienabschnitten eine hauptamtliche Lehrperson als Praxisbeauftragte/n. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Praxisbeauftragten gehört insbesondere:

- die Unterstützung der LuSt-Kommission und Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem die Beratung Studierender hinsichtlich geeigneter Ausbildungsstellen und die Überprüfung und Anerkennung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen auch zur Gewinnung von neuen Ausbildungsstellen und -plätzen,
- Organisation der und ggf. Mitwirkung bei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Praxisprüfungen,
- der regelmäßige Kontakt zu den Ausbildungsstellen zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden und
- Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

<sup>3</sup>Das Praktikantenamt unterstützt die Praxisbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. <sup>4</sup>Bei Bedarf kann der Dekan oder die Dekanin weitere Lehrpersonen zur Unterstützung der Praxisbeauftragten benennen.

## § 26

Prüfungs- und Praktikantenamt, Zuständigkeiten

(1)<sup>1</sup>Dem Prüfungsamt obliegen die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann den Vollzug rechtswidriger Beschlüsse der Prüfungskommissionen aussetzen und sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Das Prüfungsamt prüft die Genehmigungsfähigkeit der SPO nach Studien- und Prüfungsrecht sowie deren Umsetzbarkeit im Verwaltungsvollzug.

(3)<sup>1</sup>In Prüfungsangelegenheiten sind Beschwerden und Widersprüche ausschließlich an das Prüfungsamt sowie Anträge an das zuständige Prüfungsorgan zu richten. <sup>2</sup>Anträge, für die das Prüfungsamt nicht zuständig ist, leitet es an das zuständige Prüfungsorgan zur Entscheidung weiter. <sup>3</sup>Eingaben an nach den Sätzen 1 und 2 unzuständige Stellen sind unverzüglich an das zuständige Prüfungsorgan weiterzuleiten.

(4)<sup>1</sup>In Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens sind ausschließlich die Prüfungsgremien und das Prüfungsamt zuständig. <sup>2</sup>In verfahrensmäßigen Angelegenheiten der praktischen Studienabschnitte sind ausschließlich das Praktikantenamt, die Praxisbeauftragten und die LuSt-Kommission zuständig.

<sup>3</sup>Auskünfte anderer Stellen haben keine Verbindlichkeit.

## Fünfter Teil: Sonstiges

### § 27

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann für Prüfungen, die nicht in schriftlicher Form abgeleistet werden (z.B. Modelle), und Abschlussarbeiten festlegen, dass sie vor Bewertung vom Studierenden zu dokumentieren oder in digitaler bzw. elektronischer Form abzugeben sind. <sup>2</sup>Die originalen Prüfungsleistungen können dem Studierenden nach Dokumentation und Bewertung ausgehändigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bewertung im Falle einer Anfechtung vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

<sup>3</sup>Abschlussarbeiten und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind in der Fakultät, andere Prüfungsleistungen im Prüfungsamt aufzubewahren.

### § 28

Modulstudien

(1)<sup>1</sup>Modulstudien bezeichnen das Studium der nach Maßgabe der Fakultät oder der Einrichtung der Hochschule durch Beschluss und mit Zustimmung des Senats geöffneten Module eines bestimmten Studiengangs, der nicht zulassungsbeschränkt ist, sowie das Ablegen zugehöriger Prüfungen außerhalb des regulären Studiums; Voraussetzungen für den Zugang zum Studium müssen erfüllt sein. <sup>2</sup>Die Re-

gelstudienzeit beträgt in der Regel ein Studiensemester. <sup>3</sup>Die Zustimmung muss versagt oder zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.

(2) Für Modulstudien gelten die vorstehenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Eine nicht bestandene Prüfung darf nur einmal und nur zu regulären Terminen wiederholt werden,
2. Fristen für das erstmalige Ablegen und die Wiederholung von Prüfungen sowie Vorrückensberechtigungen finden keine Anwendung,
3. als Nachweis für Studium und abgelegte Prüfungen gilt ausschließlich ein Ausdruck des ODI-Notenblatts, der am Ende eines jeden Semesters von Studierenden selbst zu erzeugen ist; darüber hinaus notwendige Nachweise erstellt die Fakultät.

## § 29

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

<sup>2</sup>Für Studierende der Diplomstudiengänge Maschinenbau und Physikalische Technik gelten die für Diplomstudiengänge abweichenden Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 14. Januar 2016 (Amtsblatt 2016) fort; im Übrigen tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 14. Januar 2016 mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

(2) Der Prüfungsausschuss kann ergänzende und erläuternde Bestimmungen zum Vollzug dieser APO treffen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28. Oktober 2016 sowie der Genehmigung durch die Vizepräsidentin vom 4. November 2016.  
Coburg, den 4. November 2016

gez.

Prof. Dr. Michel  
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 4. November 2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. November 2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. November 2016.

---

**Anlage 1**  
**Muster für Abschlussprüfungszeugnisse**

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG

---

BACHELOR- / MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

---

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Geburtstag) (Geburtsort, ggf. Staat)

hat die Bachelor- / Masterprüfung  
im Studiengang (Bezeichnung des Studiengangs)  
(ggf. Bezeichnung der Studienrichtung / des Studienschwerpunkts usw.)

mit dem Gesamturteil  
(Gesamturteil)  
abgelegt

Pflichtmodule	Endnoten	Notengewicht
Wahlpflichtmodule	Endnoten	Notengewicht

Bachelor- / Masterarbeit	Endnoten	Notengewicht
--------------------------	----------	--------------

Summe der gewichteten Endnoten : Divisor = Prüfungsgesamtnote

Ggf.: Das Studium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.  
oder: Das Studium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes Grundpraktikum und ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.

Wahlmodule

Endnoten

Coburg,  
(Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission)

Präsident(in)	(Hand- oder Prägesiegel)	Vorsitzende(r) der Prüfungskommission
---------------	--------------------------	--

Die Bachelor- / Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen –RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–K) in der jeweiligen Fassung abgelegt.

Das Gesamturteil lautet:

" mit Auszeichnung bestanden "	bei einer Prüfungsgesamtnote	bis 1,2
" sehr gut bestanden "		von 1,3 bis 1,5
" gut bestanden "		von 1,6 bis 2,5
" befriedigend bestanden "		von 2,6 bis 3,5
" bestanden "		von 3,6 bis 4,0

**Anlage 2**  
**Muster für deutschsprachige Urkunden**

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG

---

BACHELOR– / MASTERURKUNDE \*

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

verleiht (*Frau / Herrn*)

\_\_\_\_\_  
(*Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname* \*)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(*Geburtsdatum*)                      (*Geburtsort, ggf. Staat*)

auf Grund der  
im (*ggf. akkreditierten*) Bachelor– / Masterstudiengang  
(*Bezeichnung des Studiengangs gemäß SPO*)

erfolgreich abgelegten Bachelor– / Masterprüfung den  
akademischen Grad \*

\_\_\_\_\_  
(*Bezeichnung gemäß SPO*) \*

\_\_\_\_\_  
(*Kurzbezeichnung gemäß SPO mit Klammerzusatz ohne das Wort „Kurzform“\* und bei weiterbildenden Masterstudiengängen ohne Abkürzungspunkte*)

Coburg,  
(*Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission*)

Präsident(in)

(*Hand- oder Prägesiegel*)

Dekan(in)  
ggf. Programmdirektor(in)

\* Sprachlich kein Äquivalent in der englischsprachigen Urkunde möglich bzw. in der jeweiligen Muttersprache überflüssig

**Anlage 3**  
**Muster für englischsprachige Urkunden**

COBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES AND ARTS

---

The

COBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES AND ARTS

has awarded the degree of

BACHELOR oder MASTER OF \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung gemäß SPO)

(Kurzbezeichnung gemäß SPO mit Klammerzusatz ohne das Wort „Kurzform“\* und bei weiterbildenden Masterstudiengängen ohne Abkürzungspunkte)

to

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname, ggf. anstelle: „Geburtsname“: „né(e)“)

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum in englischem Format: z.B. 29 January 1985 – February March  
April May June July August September October November December) (Geburtsort,  
ggf. Staat)

in recognition of successful completion of the examinations for an  
approved \* ggf. alternativ: accredited ggf zusätzlich bei Master: postgraduate \*  
programme of study in \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Studiengangs gemäß SPO)

Coburg, \_\_\_\_\_  
(Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission in englischem Format: : z.B. 29 July 2007)

President

(Hand- oder Prägesiegel)

Dean  
ggf. program director

\* Hinweis: sprachlich kein Äquivalent in der deutschsprachigen Urkunde möglich bzw. in der jeweiligen Muttersprache überflüssig

#### **Anlage 4**

Nach Feststellung der Voraussetzungen gemäß Art.1 Abs.2 Satz 1 oder Art.2 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird zusätzlich im Abschlussprüfungszeugnis der Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung“ folgender Vermerk aufgenommen:

„Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder Staatlich anerkannter Sozialpädagoge nach Maßgabe des Art.1 Abs.1 BaySozKiPädG führen.“